Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 10. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 46, Nr. 2/2022, S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „mit 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden.“

3. In § 5 Nr. 2 wird nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Im Abs. 1 wird folgender Satz Nr. 2 angefügt:

      “[2]Abweichungen von den Regelungen in diesem § 6 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.”

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) [1]Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten sieben Wochen und in einem Modul mit 10 ECTS Punkten neun Wochen. [2]Der Umfang einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 3600 bis 4400 Wörter, in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 6500 bis 7500 Wörter.“

   c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

      „(4) Eine Klausur in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten dauert 120 Minuten.“

   d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

      „(5) Eine mündliche Prüfung in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten dauert 20 Minuten, in einem Modul von 10 ECTS-Punkten 30 Minuten.”

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Praktikum: 15 ECTS-Punkte, mind. acht Wochen, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet, 6500-7500 Wörter, 9 Wochen), ein Master-Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem universitätsweiten modularisierten Studienangebot des Studium.Pro der KU; Modulprüfung: gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

i. In Nr. 2 werden die Worte „Politik und Geschichte der europäischen Integration“ durch die Worte „Europavertiefung 1: Europäische Integration:“ ersetzt.

ii. In Nr. 3 werden die Worte “Rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Herausforderungen“ durch die Worte „Europavertiefung 2: Europa als Kulturraum“ ersetzt.

iii. In Nr. 4 werden nach dem Wort „(unbenotet“ „Komma“ eingefügt und die Worte „6500-7500 Wörter, 9 Wochen“ angefügt.

iv. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Master-Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem universitätsweiten modularisierten Studienangebot des Studium.Pro der KU; Modulprüfung: gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung.”

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort “ mit Referat” durch das Wort “ oder Portfolio” ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort “ Referat” die Worte “oder mündliche Prüfung” angefügt.

cc) In Nr. 5 werden nach dem Wort “ Referat” die Worte “ oder mündliche Prüfung” angefügt.

dd) In Nr. 6 werden die Worte “mit Referat” gestrichen.

ee) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:

“7. Internationale Politische Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.”

ff) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden zu den Nrn. 8 und 9 und wie folgt gefasst:

“8. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
9. Völkerrecht – Quellen, Prinzipen, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,“

gg) Die bisherige Nr. 10 wird gestrichen und es werden folgende Nrn. 10 und Nr. 11 neu eingefügt:

„10. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Min.) oder Portfolio (20-25 Seiten, 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (20-25 Seiten, 10-12 Wochen),

11. Kritik der Politischen Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,“

hh) Die bisherigen Nrn. 9, 11 und 12 werden zu Nrn. 12 bis 14 und wie folgt gefasst:

„12. Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
13. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit,
14. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.”

6. In § 8 Abs. 1 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

“ [2]Das Thema muss eindeutige internationale Bezüge aufzuweisen.”

7. Die Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte “auf den vom Studierendenbüro der KU herausgegebenen Formularen durch die Worte “ über das Bewerbungsportal der KU” ersetzt.

bb) In Satz 3Nr. 3 werden die Worte “ mit Licht” gestrichen.

cc) In Satz 3 Nr. 4 wird das Wort “ gegebenenfalls” gestrichen.

b) Abs. 3 Nr. 1 wird folgt gefasst:

“1. Note 1,7 oder besser, in der Abschlussnote des Zugangsstudiums oder in der ausgewiesenen vorläufigen Durchschnittsnote der bisherigen Studienleistungen und”

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „maximal 25 Minuten“ durch die Worte „20-25 Minuten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Das Gespräch wird mittels eines von der KU zur Verfügung gestellten Videokonferenztools durchgeführt.”

cc) Satz 3 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Das Gespräch wird von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet.” ersetzt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“Die Gesamtnote des Gespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der

beiden Noten der Prüfenden."

e) Es wird folgender Abs. 7 eingefügt:

"(7) [1]Die Gesamtnote des Eignungsverfahrens wird wie folgt berechnet: Arithmetisches Mittel aus der Abschlussnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen und der Note des Auswahlgesprächs. [2]Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtnote mindestens 2,5 lautet."

f) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden zu den Abs. 8 und 9.

g) In Abs. 8 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

"[5]Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist."

§ 2

[1]Diese Satzung tritt ab 1. April 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen ab diesem Zeitpunkt aufnehmen. [2]Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.